

STATUTEN

A Allgemeines

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein St. Peter» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des gesellschaftlichen, kulturellen und kirchlichen Lebens im Stadt- und Kirchenkreis Altstadt, mit der Kirche St. Peter als geografischem und geistigem Bezugspunkt. Der Verein versteht sich und handelt als Interessengemeinschaft für alle, die sich für einen lebendigen, solidarischen und inspirierenden Lebensraum St. Peter einsetzen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch neutral. Er ist offen für die Zusammenarbeit mit allen Partnern, die in seinem Raum gleiche oder verwandte Ziele verfolgen.

3 Mittel

Zur Erfüllung seines Zwecks setzt der Verein primär (aber nicht ausschliesslich) folgende Mittel ein:

- er initiiert, betreibt und fördert soziale, kulturelle und kirchliche Projekte und Aktivitäten;
- er sucht und pflegt die Vernetzung mit anderen Quartierinstitutionen (Quartier- und Einwohnervereine, weitere Vereine und Gruppierungen, kirchliche Institutionen);
- er veranstaltet Vorträge, Debatten, Lesungen, Ausstellungen und Exkursionen zu relevanten Themen;
- er veranstaltet Konzerte oder wirkt bei der Veranstaltung von Konzerten mit, sowohl in der Kirche St. Peter als auch an anderen Konzertstätten;
- er organisiert gesellige Anlässe und Reisen, um die Gemeinschaft und den gedanklichen Austausch unter den Mitgliedern zu fördern;
- er setzt sich für Kollektivmitglieder ein.

B Mitgliedschaft

4 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Mitglieder des Vereins sind:

- natürliche Personen (als Einzelmitglieder)
- juristische Personen (als Kollektivmitglieder)
- öffentlich-rechtliche Körperschaften (als Kollektivmitglieder).

Aufnahmegesuche können jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Die Mitglieder der Kantorei St. Peter sind zugleich Mitglieder des Vereins St. Peter, sofern sie dies nicht schriftlich ablehnen. Die Kantorei selbst ist Kollektivmitglied des Vereins.

Bei der Aufnahme weiterer Kollektivmitglieder kann der Vorstand auch mit diesen vereinbaren, dass ihre Mitglieder zugleich Einzelmitglieder des Vereins werden (mit Ablehnungsvorbehalt, analog der Regelung für die Kantorei).

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod/Auflösung.

Einzelmitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten.

Kollektivmitglieder können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf den 30. Juni oder den 31. Dezember aus dem Verein austreten. Mitglieder von austretenden Kollektivmitgliedern bleiben Einzelmitglieder des Vereins, sofern sie nicht persönlich den Austritt erklären.

Für Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder gilt: Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für das angebrochene Mitgliedsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder den Mitgliederbeitrag trotz dreifacher Mahnung nicht bezahlen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig und ohne Verpflichtung zur Angabe von Gründen.

C Finanzen

6 Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge (Ziffer 7)
- Beiträge der Kirchgemeinde (beziehungsweise des Kirchenkreises)
- Reinerlöse aus Veranstaltungen
- Freiwillige Zuwendungen aller Art.

Um eine nachhaltige Vereinstätigkeit zu gewährleisten, strebt der Verein die Bildung massvoller finanzieller Reserven an. Rückstellungen für besondere Anlässe und Aktivitäten sind zulässig.

7 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2019 betragen:

- für Einzelpersonen: CHF 30.00
- für Kollektivmitglieder: CHF 200.00

Bei einem Vereinsbeitritt im ersten Halbjahr ist der volle Mitgliederbeitrag, bei Beitritt im zweiten Halbjahr der halbe Mitgliederbeitrag geschuldet.

Die Kantorei St. Peter bezahlt den ordentlichen Mitgliederbeitrag für Kollektivmitglieder. Die Mitglieder der Kantorei sind von der finanziellen Beitragspflicht als Einzelmitglied entbunden. Diese Regelung kann mit weiteren Kollektivmitgliedern vereinbart werden (Ziffer 4 Absatz 4).

Tritt ein Kollektivmitglied aus dem Verein aus, so werden seine Mitglieder, die bisher von der Beitragspflicht entbunden waren, persönlich beitragspflichtig, sofern sie als Einzelmitglied im Verein verbleiben (Ziffer 5 Abs. 3). Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, das auf den Austritt des Kollektivmitglieds folgt.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung jährlich bestätigt oder neu festgelegt.

8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

D Organisation

9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Falls es die Geschäftslast erfordert, kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Die Massnahme ist der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung, zusammen mit einem entsprechenden Entwurf für eine Statutenanpassung, zur Genehmigung vorzulegen.

10 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied (Kollektivmitglied oder Einzelmitglied) hat eine Stimme.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich, wenn immer möglich, in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage zum Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen. Der Termin der Vereinsversammlung wird spätestens anfangs Jahr publiziert.

Der Vorstand, ein Fünftel der Mitglieder oder ein einzelnes Kollektivmitglied können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

- j) Genehmigung von Vorstandsreglementen
- k) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands sowie über Anträge von Vereinsmitgliedern
- l) Änderung der Statuten
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- n) Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Sonderregelung gilt einzig für die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung (Ziffer 13).

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden.

Über die Versammlung ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand gehören an:

- die von der Vereinsversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Personen
- der Pfarrer oder die Pfarrerin an der Kirche St. Peter (von Amtes wegen)
- eine Vertretung des Kirchenkreises 1, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, kann in den Vorstand aufgenommen werden. Er oder sie wird auf Vorschlag der Kirchenkreiskommission 1 von der Vereinsversammlung gewählt
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Forschungsstiftung Johann Caspar Lavater, der oder die nicht Mitglied des Vereins sein muss; er oder sie wird auf Vorschlag des Stiftungsrats von der Vereinsversammlung gewählt.

Kollektivmitglieder, die mehr als zehn Einzelpersonen repräsentieren, haben Anspruch auf Vertretung im Vorstand. Die von Kollektivmitgliedern der Vereinsversammlung zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen zugleich Einzelmitglieder des Vereins sein.

Im Vorstand sind folgende Ressorts zu besetzen:

- das Ressort des Präsidenten oder der Präsidentin
- das Ressort des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- das Ressort des Quästors oder der Quästorin
- das Ressort des Aktuars oder der Aktuarin.

Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt. Er oder sie muss Einzelmitglied des Vereins sein, kann aber gleichzeitig einem Kollektivmitglied angehören.

Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst und weist die Ressorts seinen Mitgliedern zu. Vorstandsmitglieder, die kein festes Ressort innehaben, sind Beisitzer oder Beisitzerinnen. Sie unterstützen die Arbeit im Vorstand und können besondere Aufgaben übernehmen.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann Reglemente erlassen, die von der nächsten Vereinsversammlung zu genehmigen sind.

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Wenn es dem Vereinszweck dient, kann er qualifizierte Personen (Mitglieder oder Externe) gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen oder anstellen.

Der Vorstand trifft auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin zusammen, sooft es die Geschäfte verlangen. Zwei Vorstandsmitglieder können jederzeit, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand leistet seine Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Er kann Vorstandsmitgliedern für besonderen Arbeits- oder Zeitaufwand eine Entschädigung zusprechen. Barauslagen werden gegen Beleg entschädigt.

12 Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren oder Revisorinnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

E Auflösung

13 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Vereinsversammlung oder von Gesetzes wegen (Art. 77 und 78 ZGB) aufgelöst.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Nehmen weniger als die Hälfte teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

F Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 18. April 2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Gemeindevereins St. Peter vom 28. November 2007.

* * *